

Allgemeinverfügung über die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2023 in der Landeshauptstadt Schwerin

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 i.V.m. § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin dürfen im Jahr 2023 an folgenden Sonntagen die Geschäfte zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 1. Sonntag, 10.09.2023, anlässlich Altstadtfest**
- 2. Sonntag, 03.12.2023, anlässlich Weihnachtsmarkt**

Der örtliche Umfang der Sonntagsöffnung erstreckt sich auf die gesamte Landeshauptstadt Schwerin.

Begründung

Grundsätzlich ist der gewerbliche Verkauf gemäß § 3 Abs. 2 LöffG M-V an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LöffG M-V der gewerbliche Verkauf aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonntagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, zulässig. Die Öffnung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 LöffG M-V durch die zuständige Behörde freizugeben.

Die Sonntagsöffnung für die benannten Sonntage wird aus nachfolgenden Gründen erlaubt:

Zu 1. Beim Altstadtfest 2023 handelt es sich um ein herausragendes örtliches Ereignis mit Ausstrahlwirkung in die Region und damit um einen besonderen Anlass im Sinne des § 6 LöffG M-V. Die Feierlichkeiten im Rahmen des Altstadtfestes 2023 eröffnen die Möglichkeit der Ladenöffnung, da viele Besucher zu diesem Anlass die Landeshauptstadt Schwerin aufsuchen werden. Das Schweriner Altstadtfest blickt auf eine langjährige Tradition mit jährlich ca. 80.000 - 100.000 Besuchern zurück. Das Ereignis zieht somit einen Besucherstrom an, der die bei einer allgemeinen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartenden Zahl der Ladenbesucher um ein Vielfaches übersteigt. Die Veranstaltung findet traditionell am 2. Septemberwochenende des Jahres statt. Besonderer Wert wird auf ein ausgewogenes Programm als „Fest für alle“ gelegt. Dabei wird ein vielfältiges Programm auf kleiner und großer Bühne, Aktionsflächen und ein umfangreiches Angebot regionaler und internationaler Gastronomie geboten.

Zu 2. Beim Schweriner Weihnachtsmarkt 2023 handelt es sich um ein herausragendes örtliches Ereignis mit Ausstrahlwirkung in die Region und damit um einen besonderen Anlass im Sinne des § 6 LöffG M-V. Die Feierlichkeiten im Rahmen des Weihnachtsmarktes 2023 eröffnen die Möglichkeit der Ladenöffnung, da viele Besucher zu diesem Anlass die Landeshauptstadt Schwerin aufsuchen werden. Der "Schweriner Weihnachtsmarkt" findet jedes Jahr in der Schweriner Innenstadt statt. Es handelt sich hierbei um eine traditionelle

Veranstaltung, die gerade an den Adventssonntagen tausende Besucher von nah und fern anzieht. Der Besucherstrom ist durch den Anlass geprägt und übersteigt die bei einer allgemeinen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartenden Zahl der Ladenbesucher um ein Vielfaches. Weihnachtstypische Artikel werden an zahlreichen Ständen angeboten und für das Wohl der Besucher wird mit leckeren Speisen und Getränken gesorgt. Der Weihnachtsmann wird die Kinder und Besucher auf dem Marktplatz begrüßen. Für weitere Unterhaltung sorgt ein abwechslungsreiches Programm. Auch die Möglichkeit auf der Eisbahn am Pfaffenteich ausgiebig Schlittschuh laufen zu können, lockt die Besucher zahlreich an.

Mit den durch Allgemeinverfügung freigegebenen zwei Sonntagsöffnungen wird die Anzahl der freizugebenden Sonn- und Feiertage nicht überschritten. Die durch diese Allgemeinverfügung genehmigten Sonntagsöffnungen stehen im Zusammenhang mit den jeweils benannten besonderen Anlässen, welche für sich jeweils prägend sind. Aufgrund des eigens durch die Veranstaltungen zu erwartenden hohen Besucheraufkommens liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage vor. Die festgelegten Öffnungszeiten von jeweils 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr stehen im Einklang mit der Maßgabe der Berücksichtigung der Hauptzeiten von Gottesdiensten.

Widerrufsvorbehalt

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bezug auf die nachträgliche Aufnahme oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Hinweis zur Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten an einem Sonn- oder Feiertag für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch ein besonderes Vollzugsinteresse, welches das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage überwiegt, begründet. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit an der Vollziehung ist aufgrund der Freigabeentscheidung höher zu bewerten als das Aussetzungsinteresse von möglichen Betroffenen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und geboten, um die nötige Planungssicherheit für den begünstigten Personenkreis (Veranstalter, Einzelhändler und deren Besucher) zu gewährleisten, irreparable Folgen für die begünstigten Einzelhändler/Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen abzuwenden sowie sicherzustellen, dass der verkaufsoffene Sonntag in adäquater Weise durchgeführt werden kann. Vertragliche Bindungen, Ablauf-, Personal- und Warenplanungen sowie der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf die Ladenöffnung zwingend zu beachten und höher zu werten als ein Aufschubinteresse Dritter. Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schwerin auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt.

Ausgefertigt am:

Schwerin, den 9.5.2021

Siegel



R. Badenschier

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet bekanntgegeben am: 09.05.23

M. Büchel